



Bundesgeschäftsstelle
TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e. V.
Brunnenstr. 128 • 13355 Berlin
Tel. 030 40504699-0 • Fax 030 40504699-99
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

**Indien:
Rückkehr einer alleinstehenden Frau mit Kind**

**Gutachten von TERRE DES FEMMES –
Menschenrechte für die Frau e.V.**

14K1912/10.A

Anna Hellmann (M.A.)

Berlin, den 10. Februar 2012



Auf die Anfrage des Verwaltungsgerichts Düsseldorf an *TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V.* hin haben wir mit Blick auf die Beweisbehauptungen im Beschluss (14 K 1212/10.A) sowie auf das Anschreiben vom 11. November 2011 folgende Fragen ausgearbeitet:

a) Frauenhäuser in Indien

- 1) Wie viele Frauenhäuser gibt es in Indien und welche Aufnahmekapazitäten haben diese? Wie ist das Verhältnis zwischen den zur Verfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten und der Anzahl von Frauen, die in Indien leben? (S. 4)
- 2) (a) Wie lange können Frauen in den Frauenhäusern unterkommen? (S. 7)
(b) Wie können sich Frauen Zutritt zu Frauenhäusern verschaffen? - Dürfen Kinder ihre Mütter begleiten? (S. 8)
- 3) (a) Sind Frauen in Frauenhäusern vor Nachstellungen durch die Familie geschützt? (S.8)
(b) Werden Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht suchen, zur Prostitution angehalten? - Werden Kinder in diesem Kontext als Druckmittel benutzt? (S. 9)

b) Gesellschaftliche Stellung alleinstehender Frauen in Indien

- 1) Welchen gesellschaftlichen Status hat eine alleinstehende (unverheiratete, geschiedene, verwitwete, außerhalb ihres ehelichen Wohnsitzes lebende) Frau in Indien? (S.10)
- 2) Wie ist die Wohnsituation für alleinstehende Frauen in Indien? (S. 12)
- 3) Ist die Klägerin einem besonderen Risiko ausgesetzt, Opfer sexueller Übergriffe zu werden? (S.14)

c) Polizeischutz

- 1) Hat der Staat die Handlungsnotwendigkeit bezüglich eines besonderen Polizeischutzes für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, erkannt? (S. 15)
- 2) Ist von der indischen Polizei für eine alleinstehende, mittellose Frau, die von häuslicher Gewalt betroffen bzw. von der Familie ihres Ehemannes verfolgt wird, ausreichend Unterstützung zu erwarten? (S. 16)
- 3) Kann davon ausgegangen werden, dass eine schutzsuchende, alleinstehende Frau von der indischen Polizei menschenwürdig behandelt wird? - Besteht für Frauen, die



die Polizei aufsuchen, das Risiko, Opfer sexueller Übergriffe durch Polizeibeamte zu werden? (S. 19)

- 4) Besteht durch die Verbindungen, die die Familie des Ehemannes zur Polizei pflegt, die konkrete Gefahr, dass die Familie den Aufenthalt der Klägerin und ihres Sohnes erfahren wird? (S. 21)

d) Erbfolge

- 1) Droht dem Sohn der Klägerin die Tötung durch die Familie seines Vaters, weil er als Erbe in Betracht kommt und die Familie diese Erbfolge verhindern will? (S. 22)

e) Schutz vor Nachstellungen durch die Familie

- 1) Wird die Gefahr, dass die Familie des Ehemannes ihr Interesse der Klägerin und dem Kläger habhaft zu werden, mit Erfolg umsetzen kann, durch ihren hohen gesellschaftlichen Einfluss sowie den Umstand, dass sie ein in ganz Indien agierendes Transportunternehmen betreibt, erhöht? (S. 22)

f) Zusammenfassendes Fazit (S. 23)

Auf der Basis von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nimmt TERRE DES FEMMES, wie folgt, Stellung:

Einführung: Aktuelle Frauenrechtssituation in Indien

Obwohl Indien die UN-Konvention zur *Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* unterzeichnet und zahlreiche Gesetze, die Gewalt gegen Frauen unter Strafe stellen, eingeführt hat, gehört Indien zu den Ländern, in denen Diskriminierungen von und Gewalt gegen Frauen besonders weit verbreitet sind. Aufgrund der in Indien fest verankerten patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen stellt Gewalt gegen Frauen kein soziales Tabu dar, vielmehr trifft sie häufig – zumindest bis zu einem gewissen Grad – auf gesellschaftliche Akzeptanz.¹ Obwohl die indische Verfassung die Gleichheit aller Bürger garantiert, wird die Gleichheit der Geschlechter in der indischen Gesellschaft kaum akzeptiert. Die Diskriminierung und Missachtung der Frau beginnt schon vor ihrer

¹ Army Hornbeck u.a. (2007): The Protection of Women from Domestic Violence Act. Solution or Mere Paper Work?, in: Loyola University Chicago International Law Review, Volume 4 Issue 2, S. 273-307; S. 274.



Geburt bzw. im frühesten Kindesalter. So sind die selektive Abtreibung von weiblichen Föten – obwohl nach indischem Gesetz eine pränatale Bestimmung des Geschlechts verboten ist – und die Tötung von weiblichen Säuglingen weit verbreitet.²

Jüngste Erhebungen zeigen, dass 35% der in Indien lebenden Frauen zwischen 15 und 49 Jahre schon einmal Opfer physischer oder sexueller Gewalt wurden.³

Im Jahresbericht des *National Crime Records Bureau (NCRB)* werden für das Jahr 2010 213.585 Fälle von Gewalt gegen Frauen aufgelistet⁴; zudem ist von einer hohen Dunkelziffer weiterer Fälle auszugehen.

In Indien existieren bestimmte Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die nur in diesem Land verbreitet sind. Trotz eines 50 Jahre alten Verbots (*Dowry Prohibition Act 1961*) gilt der Mitgifttransfer, d.h. die Abgabe eines Brautgeldes, das die Familie der Braut der Familie des Bräutigams übergibt, noch immer als eine selbstverständliche Praxis.⁵

Für das Jahr 2009 registrierte das *National Crime Records Bureau* 8.383 Mitgiftmorde und 5.650 andere Gewalttaten, die im Kontext des Mitgifttransfers an Frauen ausgeübt wurden⁶; auch hier muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.⁷

Obgleich im Jahr 2005 ein Gesetz zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt (*Protection of Women from Domestic Violence Act 2005*) erlassen wurde, stellt häusliche Gewalt nach wie vor ein besonders schwerwiegendes soziales Problem in ganz Indien dar. Der *National Family Health Survey (NFHS)* zufolge sind zwei von fünf verheirateten Frauen zwischen 15 und 49 Jahren schon einmal Opfer von häuslicher Gewalt geworden.⁸

Es lässt sich also festhalten, dass die im indischen Gesetz formulierten Rechte für Frauen im starken Kontrast zu der tatsächlichen Lebenswirklichkeit indischer Frauen stehen.

-
- 2 Alka Gupta: Female Foeticide in India, Unicef India; siehe hierzu: www.unicef.org/india/media_3285.htm (aufgerufen am 29.01.2012)
 - 3 International Institute for Population Sciences, National Family Health Survey (NFHS) (2005-2006), S.1; siehe hierzu: www.nfhsindia.org/nfhs3.shtml (aufgerufen am 08.01.12).
 - 4 National Crimes Record Bureau (NCRB), Ministry of Home Affairs, Crime in India (2010), S.47; siehe hierzu: www.ncrb.nic.in (aufgerufen am 10.01.2012).
 - 5 Auswärtiges Amt: Lagebericht Indien 2011, S. 15.
 - 6 National Crimes Record Bureau, Ministry of Home Affairs, Crime in India (2009), S.81; siehe hierzu: www.ncrb.nic.in (aufgerufen am 20.01.2012).
 - 7 U.S. Department of State: Human Rights Reports India (2010); siehe hierzu: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/sca/154480.htm (aufgerufen am 20.01.2012)
 - 8 International Institute for Population Sciences, National Family Health Survey (NFHS) (2005-2006), S.1; siehe hierzu: www.nfhsindia.org/nfhs3.shtml (aufgerufen am 08.01.12).



a) Frauenhäuser in Indien

1) *Wie viele Frauenhäuser gibt es in Indien und welche Aufnahmekapazitäten haben diese? Wie ist das Verhältnis zwischen den zur Verfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten und der Anzahl von Frauen, die in Indien leben?*

In Indien gibt es unterschiedliche Arten von Unterkünften, in denen Frauen und Mädchen, die sich in schwierigen Umständen bzw. in Gefahr befinden, Zuflucht finden können. Diese Unterkünfte werden allgemein als **Shelter Homes** bezeichnet; zu den Shelter Homes gehören die sogenannten **Short Stay Homes (SSH)** und **Swadhar Homes (SH)**. Die Zielgruppe der SSH und SH besteht u.a. aus Frauen und Mädchen, die von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffen sind.⁹

Short Stay Homes: In der Regel werden SSH von Nichtregierungsorganisationen (NRO) geleitet. Diese können, wenn sie entsprechende Richtlinien bzgl. ihrer angebotenen Leistungen für schutzbedürftige Frauen erfüllen, eine staatliche Förderung erhalten (*Scheme of Short Stay Homes for Women and Girls*).¹⁰

Nach Angaben des *Ministry for Women and Child Development of India (MWCD)* wurden für das 2010 **294 staatlich geförderte SSH** registriert.¹¹ Hinzu kommen SSH, die keine staatliche Förderung erhalten; die Zahl nicht-staatlich geförderter SSH ist aufgrund der Größe des Landes kaum zu ermitteln. Jedoch gibt es nach Angaben einer Mitarbeiterin des *Centre for World Solidarity (CWS)* nur wenige nicht-staatlich geförderte Short Stay Homes.¹² Die SSH haben eine durchschnittliche Aufnahmekapazität von 30 Mädchen und Frauen (min. 20 & max. 40).¹³ Über 60% der SSH befinden sich in den sechs großen Bundesstaaten Andhra Pradesh (44), Maharashtra (33), Orissa (26), Tamilnadu (29), Uttar Pradesh (35) & West Bengalen (24).¹⁴ **In dem Staat Jammu & Kashmir (12,5 Mio.**

9 Ministry of Women and Child Development India: Annual Report 2010-2011, S. 104; siehe hierzu: <http://wcd.nic.in> (aufgerufen am 28.01.2012).

10 Ministry of Women and Child Development India: Scheme of Short Stay Homes for Women and Girls; siehe hierzu: www.wcd.nic.in/schemes/us13.html (aufgerufen am 09.01.12).

11 Ministry of Women and Child Development India: Annual Report 2010-2011, S. 105; siehe hierzu: <http://wcd.nic.in> (aufgerufen am 28.01.2012). Die angegebenen Zahlen der SSH bezieht sich einschließlich auf Februar 2011.

12 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012).

13 Diese Angaben sind der Internetpräsenz des Social Central Welfare Boards entnommen; siehe hierzu: www.cswb.gov.in/index2.asp?langid=1&slid=792&sublinkid=554 (aufgerufen am 09.01.12)

14 Ministry of Women and Child Development India: Annual Report 2010-2011, S. 105; siehe



Einwohner), aus dem die Klägerin stammt, gibt es nach Angaben des MWCD lediglich 2 staatlich geförderte SSH. Für das Unionsterritorium Delhi (mit 16,3 Mio. Einwohnern) sind ebenfalls nur 2 SSH registriert. In Andhra Pradesh (mit 84,6 Mio. Einwohnern) liegt die Zahl der staatlich geförderten SSH mit 44 am höchsten. Mit knapp 200 Mio. Einwohnern ist Uttar Pradesh Indiens bevölkerungsreichster Staat; hier liegt die Zahl der SSH bei 35. Auch gibt es Staaten, wie Goa, Himachal Pradesh, Punjab und Pondicherry, in denen überhaupt keine staatlich geförderten SSH registriert sind.¹⁵

Bundesstaaten	SSH	Bundesstaaten	SSH
1. Andhra Pradesh	44	18. Lakshadweep	0
2. Assam	12	19. Madhya Pradesh	14
3. A & N Islands	0	20. Maharashtra	33
4. Arunachal Pradesh	0	21. Manipur	4
5. Bihar	12	22. Mizoram	0
6. Chandigarh	1	23. Meghalaya	0
7. Chattishgarh	3	24. Nagaland	1
8. Dadar & Nagar	0	25. Orissa	26
9. Delhi	2	26. Punjab	3
10. Gujarat	3	27. Pondicherry	0
11. Goa	0	28. Rajasthan	3
12. Haryana	4	29. Sikkim	1
13. Himachal Pradesh	0	30. Tamilnadu	29
14. Jharkhand	2	31. Tripura	4
15. Jammu & Kashmir	2	32. Uttar Pradesh	35
16. Karnataka	21	33. Uttrakhand	6
17. Kerala	5	34. West Bengalen	24

hierzu: <http://wcd.nic.in> (aufgerufen am 28.01.2012). Die angegebenen Zahlen der SSH beziehen sich einschließlich auf Februar 2011.

¹⁵ Ebd. S. 280.



Quelle: Ministry of Women and Child Development India, Annual Report – 2010-2011, S. 280.

In Indien leben fast 600 Mio. Frauen¹⁶; **geht man von der durchschnittlichen Aufnahmekapazität von 30 Plätzen pro staatlich gefördertes SSH aus, so ergibt dies ein Verhältnis von einem Platz auf 68027 Frauen.**

Swadhar Homes (SH): Die SH bieten ebenfalls für Frauen, die sich in schwierigen Umständen befinden und keine familiäre Unterstützung erhalten bzw. von ihrer Familie verstoßen werden, Unterkunft. In SH werden neben Frauen, die von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffen sind, u.a. auch Frauen, die terroristische/extremistische Gewalt erfahren haben, Frauen, die von Frauenhandel betroffen sind, unter Naturkatastrophen leiden, mit HIV infiziert bzw. an Aids erkrankt sind, verwitwet oder gerade aus dem Gefängnis entlassen worden sind, aufgenommen.¹⁷ Nicht alle Swadhar Homes bieten jedoch Unterkunftsmöglichkeiten an, sondern einige fungieren ausschließlich als Beratungsstellen. **Für das Jahr 2010-11 registrierte das MWCD 331 staatlich geförderte SH. Davon bieten nur 266 SH Unterkunftsmöglichkeiten an¹⁸ Das MWCD listet im Jahresbericht von 2010-11 drei staatlich geförderte SH für Jammu und Kashmir auf; zwei dieser SH beherbergen allerdings ausschließlich Erdbebenopfer.¹⁹**

Addiert man die Zahl der staatlich geförderten SHH und die Zahl der SH, die Unterkunftsmöglichkeiten für schutzbedürftige Frauen anbieten, so ergibt dies ein Verhältnis von 1 Short Stay Home bzw. Swadhar Home auf 1.047.266 Frauen. **Mit Blick auf das Zahlenverhältnis zwischen staatlich geförderten Shelter Homes, die Unterkunft für schutzbedürftige Frauen bieten, und der hohen Anzahl der in Indien lebenden Frauen, kann keinesfalls von einer ausreichend hohen Anzahl von Unterkunftsmöglichkeiten gesprochen werden.** In diesem Zusammenhang muss zudem berücksichtigt werden, dass zum einen häusliche sowie sexuelle Gewalt gegen

16 Für das Jahr 2011 wurden 586.469.174 Frauen registriert (Census India); siehe hierzu www.censusindia.gov.in/2011-prov-results/indiaatglance.html (aufgerufen am 20.01.2012).

17 Ministry of Human Resource Development (2003): Swadhar. A Scheme for Women in difficult circumstances; siehe hierzu: wcd.nic.in/schemes/swadhar.pdf (abgerufen am 13.01.2012)

18 Ministry of Women and Child Development India: Annual Report 2010-2011, S. 27; siehe hierzu: <http://wcd.nic.in> (aufgerufen am 28.01.2012). Die angegebenen Zahlen des SH beziehen sich einschließlich auf Februar 2011.

19 Ebd., S. 167 f.



Frauen in Indien besonders stark verbreitet ist²⁰ und zum anderen die Zielgruppe der SSH und SH nicht nur aus Frauen besteht, die von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffen sind, sondern deutlich weiter gefasst ist. Auch Nichtregierungsorganisationen (NRO) bemängeln die viel zu geringe Anzahl von existierenden Unterkunftsmöglichkeiten für Frauen, die von häuslicher bzw. sexueller Gewalt betroffen sind.²¹ **Die geringe Anzahl von Unterkunftsmöglichkeiten hat zur Folge, so eine Mitarbeiterin des CWS, dass vielen der betroffenen Frauen keine Unterkunft – noch nicht einmal für einen kurzen Zeitraum – gewährt wird.**²²

2) a) *Wie lange können Frauen in den Frauenhäusern unterkommen?*

Wie schon der Name Short Stay Home suggeriert, sollen Frauen nur temporär, d.h. für einen kurzen Zeitraum, in einer solchen Einrichtung bleiben. Der Aufenthalt in einem SSH wird als Übergangslösung angesehen und eine längere Aufenthaltsdauer sollte nach Angaben der Regierung vermieden werden.²³ Nach den von der Regierung vorgegeben Richtlinien können Frauen zwischen sechs Monaten und drei Jahren in einer solchen Einrichtung untergebracht werden.²⁴ Einer von *Oxfam* durchgeführten Studie zufolge, die die Situation von SSH im Bundesstaat Orissa untersucht hat, bieten allerdings weniger als die Hälfte der SSH einen Aufenthalt von drei Jahren an. 45% der SSH bieten eine Aufenthaltsdauer von höchstens 1 ½ Jahren und 15% der SSH von höchstens 1 Jahr an; d.h. obwohl es sich bei den 21 untersuchten SSH ausschließlich um staatlich geförderte SSH handelt, werden die vorgegebenen Richtlinien in Orissa nicht erfüllt.²⁵ Einer Mitarbeiterin CWS zufolge können Betroffene in der Regel zwischen

20 Allein 40 % der verheirateten Frauen zwischen 15 und 49 Jahren wurden schon einmal Opfer häuslicher Gewalt. International Institute for Population Sciences, National Family Health Survey (NFHS) (2005-2006), S.1; siehe hierzu: www.nfhsindia.org/nfhs3.shtml (aufgerufen am 08.01.12).

21 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012); E-Mail Auskunft von Bazir Lobo-Bader, Indienreferentin mit dem Schwerpunkt Kinder und Gender (23.01.2012); [Lawyer's Collective Women's Rights Initiative \(2010\): Staying Alive. Fourth Monitoring & Evaluation Report on the Protection of Women from Domestic Violence Act 2005, S. 59; siehe hierzu: www.unifem.org.in/PDF/Lawyer%20collective.pdf \(aufgerufen am 22.01.2012\).](#)

22 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012).

23 Ministry for Women and Child Development: Scheme of Short Stay Homes for Women and Girls; siehe hierzu: www.wcd.nic.in/schemes/us13.html (aufgerufen am 20.01.2012).

24 Ebd.

25 Manipadma Jena (2003): Short Stay Homes: A reality check, Women's Feature Service; siehe hierzu: www.infochangeindia.org/women/features/short-stay-homes-a-reality-



30 Tagen und 6 Monaten in einem SSH Zuflucht finden.²⁶

2) b) Wie können sich Frauen Zutritt zu Frauenhäusern verschaffen? - Dürfen Kinder ihre Mütter begleiten?

Entweder können Frauen direkt Kontakt zu einem Frauenhaus aufnehmen oder der Kontakt wird durch NRO, durch die Polizei oder Schutzbeauftragte hergestellt.²⁷

Die Kontaktdaten mancher SSH können im Internet abgerufen werden. Dies kann zwar einerseits, vorausgesetzt, dass ein Zugang zum Internet besteht, den von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen den Zugang zu einer solchen Einrichtung erleichtern, andererseits wird dadurch das Risiko erhöht, dass Ehemänner oder Familienmitglieder, die für die Frauen eine Bedrohung darstellen, ebenfalls den Aufenthaltsort der SSH ausfindig machen können.

Kinder, die jünger als sieben Jahre alt sind und nicht bei Verwandten untergebracht werden, können den Richtlinien entsprechend, ihre Mütter in die SSH begleiten.²⁸ Allerdings unterscheidet sich auch hier die Praxis von den Richtlinien; nach der von Oxfam durchgeführten Studie, wird häufig Müttern, die zusammen mit ihren Kindern Schutz suchen, die Aufnahme in einem SSH verweigert.²⁹

3) a) Sind Frauen in Frauenhäusern vor Nachstellungen durch die Familie geschützt?

Wenn eine Frau in einem Shelter Home aufgenommen wird, wird die örtliche Polizeistation sowie der zuständige Magistrat über den Verbleib der Frau informiert.³⁰ Vor diesem Hintergrund – so eine Mitarbeiterin des *United Nations Office for Drugs and*

[check.html](#) (aufgerufen am 18.01.2012)

26 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012).

27 Ebd.

28 Ministry of Women and Child Development: Sheme of Short Stay Homes for Women and Girls; siehe hierzu: www.wcd.nic.in/schemes/us13.html.

29 Manipadma Jena (2003): Short Stay Homes: A reality check, Women's Feature Service; siehe hierzu : www.infochangeindia.org/women/features/short-stay-homes-a-reality-check.html (aufgerufen am 18.01.2012)

30 Ministry of Women and Child Development: Sheme of Short Stay Homes for Women and Girls; siehe hierzu: www.wcd.nic.in/schemes/us13.html.



Crimes in South Asia (UNODC) in Neu Delhi – stellt es für eine Familie, insofern sie einflussreich und angesehen ist, keine Schwierigkeiten dar, den Aufenthaltsort der Frau in Erfahrung zu bringen.³¹ Auch nach Auskunft einer Mitarbeiterin des *Centre for World Solidarity* ist die Sicherheit vor Nachstellungen, die den Betroffenen in staatlichen Shelter Homes geboten wird, sehr niedrig.³² Auch nach Auskunft von Benazir Lobo-Bader, Indienreferentin von *Misereor*, treten immer wieder Fälle ein, in denen Ehemänner durch den Einsatz von Bestechungsgeldern den Aufenthaltsort ihrer Frauen ausfindig machen konnten und ihre Frauen unter Druck gesetzt haben.³³ **Nachstellungen durch die Familie sind also keinesfalls auszuschließen.**

3) b) *Werden Frauen, die in Frauenhäusern Zuflucht suchen, zur Prostitution angehalten? Werden Kinder in diesem Kontext als Druckmittel benutzt?*

In einer von der Organisation *Oxfam* durchgeführten Studie zur Situation von Short Stay Homes in Orissa heißt es, dass durchaus Fälle bekannt geworden sind, in denen in SSH Frauenhandel betrieben wurde.³⁴ Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Neu Delhi hat 2011 eine Studie zur „psychosozialen Betreuung von Frauen in Shelter Homes in Indien“ veröffentlicht. Auch dieser Studie zufolge, besteht das Risiko, dass Frauen, die in Shelter Homes aufgenommen werden, (erneut) Opfer sexueller Ausbeutung bzw. Frauenhandel werden.³⁵

Einer Mitarbeiterin des UN-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung betont, dass Opfer häuslicher Gewalt einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, gleichzeitig Opfer von Menschenhandel zu werden.³⁶

Informationen darüber, ob Kinder in Shelter Homes als Druckmittel eingesetzt werden,

31 E-Mail Auskunft von Swasi Rana, Projektleiterin des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Südasien, Neu Delhi (27.01.2012).

32 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012).

33 E-Mail Auskunft von Benazir Lobo-Bader, Indienreferentin mit dem Schwerpunkt Kinder und Gender von Misereor (23.01.2012).

34 Manipadma Jena (2003): Short Stay Homes: A reality check, Women's Feature Service; siehe hierzu: www.infochangeindia.org/women/features/short-stay-homes-a-reality-check.html (aufgerufen am 18.01.2012).

35 United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) (2011): Psychosocial Care for Women in Shelter Homes, S. ; siehe hierzu: www.unodc.org/southasia/en/frontpage/2012/January/psychosocial-care-for-women-in-shelter-homes.html (aufgerufen am 18.01.2012); siehe außerdem

36 E-Mail Auskunft von Swasi Rana, Projektleiterin des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Südasien, Neu Delhi (27.01.2012).



um ihre Mütter zur Prostitution zu zwingen, liegen *TDF* nicht vor.

b) Alleinstehende Frauen in Indien

1) Welchen gesellschaftlichen Status hat eine alleinstehende (unverheiratete, geschiedene, verwitwete, außerhalb ihres ehelichen Wohnsitzes lebende) Frau in Indien?

Die gesellschaftliche Stellung einer Inderin hängt in der Regel stark von ihrem familiären Status ab; in weiten Teilen Indiens werden alleinstehende (unverheiratete, geschiedene, verwitwete, außerhalb ihres ehelichen Wohnsitzes lebende) Frauen von ihrem gesellschaftlichen Umfeld stigmatisiert.³⁷ Häufig werden alleinstehende Frauen eines unmoralischen Verhaltens bezichtigt;³⁸ oft wird ihnen eine sexuelle Freizügigkeit unterstellt – sie werden als „sexuelle Beute“ betrachtet.³⁹

Geschiedene Frauen werden für das Scheitern ihrer Ehe verantwortlich gemacht. Eine Scheidung wird noch immer als schändlich betrachtet.⁴⁰ Auch Witwen werden stark stigmatisiert, häufig für den Tod ihrer Ehemänner schuldig erklärt und von der Familie des Ehemannes und auch von der eigenen Familie verstoßen.⁴¹ Aufgrund der Stigmatisierung geschiedener oder verwitweter Frauen ist eine erneute Heirat meistens ausgeschlossen.⁴² Die fehlende Akzeptanz der indischen Gesellschaft gegenüber alleinstehenden Frauen ist in ganz Indien verbreitet und findet sich sowohl in ländlichen

37 Eleanor (2005): *Sikhism. A Very Short Introduction*, Oxford, S. 115; Simon Robinson: *Divorce and Remarriage*, In: *Time*, 05.07.2007; siehe hierzu: www.time.com/time/world/article/0,8599.1640200,00.html; Andrew Bancombe: *Monsoon divorce*, In: *Independent.ie*; siehe hierzu: www.independent.ie/world-news/asia-pacific/monsoon-divorce-1355304.html?service=Print

38 Benazir Lobo-Bader (2011): *Frauen in Indien zwischen Exklusion, Partizipation und Emanzipation*. In Gunter Geiger (Hrsg.): *Die Hälfte der Gerechtigkeit. Das Ringen um die universelle Anerkennung von Menschenrechten für Frauen*, 160-188; S. 178.

39 E-Mail Auskunft von Benazir Lobo-Bader, Indienreferentin mit dem Schwerpunkt Gender von Misereor (23.01.2012); Ellen Kay Trimmerger: *Single Women and the US Women's Movement: Insights from India*, *Beacon Broad Side*, 27.05.2008; siehe hierzu: www.beaconbroadside.com/broadside/2008/03/single-women-th.html (aufgerufen am 16.01.2012); Matha Alta Chen (1998): *Widows in India: Social Neglect and Public Action*, S. 25.

40 Eleanor Nesbitt (2005): *Sikhism. A Very Short Introduction*, Oxford, S. 115.

41 Ebd.; *Auswärtiges Amt, Lagebericht Indien 2011*, S. 15.

42 Andrew Bancombe: *Monsoon divorce*, In: *Independent.ie*; siehe hierzu: www.independent.ie/world-news/asia-pacific/monsoon-divorce-1355304.html?service=Print.



als auch urbanen Gegenden sowie in unterschiedlichen Religionsgemeinschaften.⁴³ Unverheiratete, geschiedene, verwitwete, außerhalb ihres ehelichen Wohnsitzes lebende Frauen bilden die **schutzbedürftigste weibliche Bevölkerungsgruppe Indiens**.⁴⁴ Sie sind in erheblichem Ausmaß aus dem sozialen und wirtschaftlichen Leben der indischen Gesellschaft ausgeschlossen.

Alleinstehende Frauen erhalten in der Regel von Seiten des Staats keine finanzielle Unterstützung.⁴⁵ Eine Ausnahme bildet ein im Jahr 2009 von der indischen Regierung eingeführtes Modell, das sogenannte **Destitute Widow's Pension Scheme**, das Witwen eine finanzielle Unterstützung verspricht. Allerdings erhalten nach diesem Modell nur verwitwete Frauen, die zwischen 40 und 64 Jahre alt sind und deren Einkommen gleichzeitig unterhalb der Armutsgrenze liegt, eine finanzielle Unterstützung. Auch die Unterstützung dieser Zielgruppe erfolgt wenig effektiv. Nach Angaben der Organisation *Guild for Service* haben nur 28% von den in Indien lebenden Witwen formal Anspruch auf eine solche Unterstützung. Von diesen 28% erhalten wiederum nur 11% tatsächlich eine Förderung.⁴⁶ Hinzu kommt, dass die Höhe der Witwenrente sehr niedrig ist und nicht zum Überleben ausreicht.⁴⁷ Die Witwenrente beträgt pro Monat 200 Rs. (etwa 3 Euro).⁴⁸ Dieses Modell findet allerdings keine Anwendung auf die Klägerin.

So stellt aufgrund fehlender Sozialleistungen vom Staat die eigene Familie für alleinstehende Frauen, vorausgesetzt, dass die Frauen nicht von ihrer Familie verstoßen

43 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012).

44 United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) (2011): Psychosocial Care for Women in Shelter Homes, S.14; siehe hierzu: www.unodc.org/southasia/en/frontpage/2012/January/psychosocial-care-for-women-in-shelter-homes.html (aufgerufen am 18.01.2012); Australian Government, Refugee Review Tribunal (2010): Country Advice India, IND37730, S. 3; siehe hierzu: www.mrt-rrt.gov.au/.../87/IND37730.pdf.aspx (aufgerufen am 01.02.2012).

45 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012); siehe auch: The Hindu: AIDWA meet to focus on single women, 05.07.2008; siehe hierzu: www.hindu.com/2008/06/01/stories/2008060159720600.htm; (aufgerufen am 16.01.2012)

Tehelka: Ymini Deenadaylan: 'It's not as simple as providing us with some cash', 11.11.2011; siehe hierzu: www.tehelka.com/story_main50.aspfilename=Ws111011Society.asp (aufgerufen am 16.01.2012).

46 Ebd.

47 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012).

48 Guild for Service, gefördert durch UNIFEM (2010): Dimensions of Deprivation. Report on the Poverty Levels of Widows of Vrindavan. New Delhi, S. 25; siehe hierzu: www.unifem.org.in/PDF/Report-final_final.pdf (aufgerufen am 15.01.2012).



werden, die einzige soziale sowie finanzielle Unterstützung dar.⁴⁹ Gemäß der vorliegenden Informationen werden die Klägerin und ihr Sohn jedoch keine soziale sowie finanzielle Unterstützung durch die eigene Familie erfahren.

2) *Wie ist die Wohnsituation für alleinstehende Frauen in Indien?*

Die **Wohnsituation** alleinstehender Frauen ohne sowie mit niedrigen Einkommen ist besonders kritisch. Häufig lehnen es Vermieter ab, ihre Wohnungen an alleinstehende Frauen zu vermieten.⁵⁰ Aufgrund fehlender staatlicher Fürsorgeprogramme sind alleinerziehende Mütter - insbesondere Mütter mit jungen Kindern - in der Regel auf die Unterstützung ihrer Familien angewiesen. In einem Artikel der *Canadian Studies in Population* (2005) heißt es, dass 84% der alleinerziehenden Mütter in Indien, die ein Kind im Alter bis zu drei Jahren haben, bei ihren Ursprungsfamilien oder nahen Verwandten leben.⁵¹

Nach einer von der Organisation *Guild for Service* durchgeführten und von *UNIFEM* geförderten Umfrage zur Situation von in Vrindavan (Uttar Pradesh) lebenden Witwen, sind fast ein Drittel der befragten Witwen obdachlos.⁵²

Da alleinstehende, arbeitende Frauen in Großstädten sowie ländlichen und urbanen Industrieregionen ohne familiären Schutz einem hohen Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind und ihnen häufig keine sicheren Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, hat die Regierung ein Modell eingeführt, das den Bau von sogenannten **Working Women's Hostels (WWH)** sowie den Ausbau schon vorhandener WWH finanziell unterstützen soll.⁵³ Nach Angaben des *Ministry of Women and Child Development* sind für das Jahr 2010 insgesamt **891 staatlich geförderte WWH** registriert; hiervon bieten weniger als die Hälfte, nämlich nur **323 WWH**, kostenpflichtige Kindertagesstätten an.⁵⁴ In Jammu und Kashmir, in dem die Klägerin vor ihrer Ausreise aus Indien gelebt hat, sind lediglich

49 Ebd., S. 12.

50 Operational Guidance Note, Home Office - UK Border Agency, 2008, S. 12.

51 *Canadian Studies in Population* (2005): Living Arrangements among Single Mothers in India, Vol. 32.1, S. 53-67; S. 58.

52 Guild for Service, gefördert durch UNIFEM (2010): Dimensions of Deprivation. Report on the Poverty Levels of Widows of Vrindavan. New Delhi, S.30; siehe hierzu: www.unifem.org.in/PDF/Report-final_final.pdf (aufgerufen am 15.01.2012).

53 Department of Women and Child Development India: Scheme for Working Women's Hostels; siehe hierzu: <http://wcd.del.in/plansch.html> (aufgerufen am 28.01.2012).

54 Ministry of Women and Child Development India: Annual Report 2010-2011, S. 163; siehe hierzu: <http://wcd.nic.in> (aufgerufen am 28.01.2012). Die angegebenen Zahlen des SSH bezieht sich einschließlich auf Februar 2011.



5 staatlich geförderte WWH registriert; nur zwei davon bieten Kindertagesstätten an.⁵⁵ Auch WWH bieten Frauen nur eine temporäre Unterkunftsmöglichkeit und werden als Übergangslösung angesehen.⁵⁶ In der Regel dürfen Frauen nicht länger als 3 Jahre die Leistungen eines solchen Hostels in Anspruch nehmen. Nur Frauen deren Einkommen 30.000 RS (in Großstädten) bzw. 25.000 RS (in kleineren Städten und ländlichen Gegenden) nicht überschreitet, kommen als Mieterin in Betracht.⁵⁷ Die Miete für einem WWH liegt zwischen 7½% (Schlafsäle) und 15% (Einzelzimmer) des jeweiligen monatlichen Einkommens der Frauen. Extraleistungen, wie das Waschen von Kleidern etc., verursachen zusätzliche Kosten.⁵⁸ Nach einer Studie des *Tirpude College of Social Work* zur Situation von WWH in den Bundesstaaten Andhra Pradesh, Gujarat, Madhy Pradesh und Maharashtra beträgt jedoch die durchschnittliche Miete der Frauen mehr als 15% ihres monatlichen Einkommens. Zudem heißt es in der Studie, dass sich 20% der befragten Frauen auch in den Hostels nicht sicher fühlen.⁵⁹

Bundesstaaten	WWH	DCC	Bundesstaaten	WWH	DCC
1. Andhra Pradesh	48	13	18. Lakshadeep	0	0
2. Arunachal Pradesh	10	2	19. Madhya Pradesh	62	12
3. A & N Islands	0	0	20. Maharashtra	136	47
4. Assam	14	5	21. Manipur	17	8
5. Bihar	6	3	22. Mizoram	4	0
6. Chandigarh	7	2	23. Meghalaya	3	1
7. Chattishgarh	10	3	24. Nagaland	16	2
8. Dadar & Nagar	?	?	25. Orissa	29	8
9. Delhi	20	6	26. Punjab	14	4

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Department of Women and Child Development India: Scheme for Working Women's Hostels; siehe hierzu: <http://wcdel.in/plansch.html> (aufgerufen am 28.01.2012).

⁵⁷ 30.000 RS sind etwa 464 Euro; 25.000 RS sind etwa 387 Euro.

⁵⁸ Department of Women and Child Development India: Scheme for Working Women's Hostels; siehe hierzu: <http://wcdel.in/plansch.html> (aufgerufen am 28.01.2012).

⁵⁹ Tirpude College of Social Work (2001-02): Study Report On 'Evaluation Of Working Women's Hostels In The States Of Andhra Pradesh, Gujarat, Madhya Pradesh and Maharashtra'.



10. Goa	2	0	27. Pondicherry	4	0
11. Gujarat	26	6	28. Rajasthan	39	13
12. Haryana	20	9	29. Sikkim	2	1
13. Himachal Pradesh	13	0	30. Tamil Nadu	96	40
14. Jammu & Kashmir	5	2	31. Tripura	1	0
15. Jharkhand	2	1	32. Uttar Pradesh	41	16
16. Karnataka	51	18	33. Uttrakhand	7	2
17. Kerala	148	83	34. West Bengalen	38	16

Quelle: Annual Report - 2010-2011,
Ministry of Women and Child Development India, S.163.

Die Voraussetzung dafür, einen Platz in einem Working Women's Hostel zu erhalten, ist die Berufstätigkeit der Frau. Da die Klägerin allerdings über keine Berufsausbildung verfügt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie nach ihrer Rückkehr nach Indien in einem solchen Hostel aufgenommen wird.

3) Ist eine Frau mit dem genannten Profil einem besonderen Risiko ausgesetzt, Opfer sexueller Übergriffe zu werden?

Die Vorurteile gegenüber alleinstehenden Frauen und ihre soziale Stigmatisierung tragen maßgeblich dazu bei, **dass alleinstehende Frauen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung zu werden, insbesondere dann, wenn Schutzmechanismen, wie die eigene Familie, fehlen.**⁶⁰ Die Frage, ob für eine alleinstehende Frau das Risiko besteht, in der Nachbarschaft als Prostituierte betrachtet zu werden, und aus diesem Grund die Gefahr besteht, dass sie Opfer

⁶⁰ India Second NGO Shadow Report on CEDAW (2006), koordiniert von der National Alliance of Women (NAWO); siehe hierzu: www.iwraw-ap.org/resources/pdf/India%20Shadow%20report.pdf (aufgerufen am 20.02.1012); E-Mail Auskunft von mit Benazir Lobo-Bader, Indienreferentin mit dem Schwerpunkt Gender von Misereor (23.01.2012); Australian Government, Refugee Review Tribunal (2010): Country Advice India, IND37730, S. 3; siehe hierzu: www.mrt-rrt.gov.au/.../87/IND37730.pdf.aspx (aufgerufen am 01.02.2012); Ellen Kay Trimberger: Single Women and the US Women's Movement: Insights from India, Beacon Broad Side, 27.05.2008; siehe hierzu: www.beaconbroadside.com/broadside/2008/03/single-women-th.html (aufgerufen am 16.01.2012);



sexueller Übergriffe wird, beantwortet Benazir Lobo-Bader, Indienreferentin von *Misereor*, mit „Ja.“⁶¹

c. Polizeischutz

1) Hat der Staat die Handlungsnotwendigkeit bzgl. eines besonderen Schutzes für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, erkannt?

Im Jahr 2005 wurde in Indien ein Gesetz zum Schutz der Frau gegen häusliche Gewalt (*Protection of Women from Domestic Violence Act – 2005 (PWDVA)*) verabschiedet, das im Oktober 2006 eingeführt wurde.⁶² Dieses Gesetz gilt in allen Bundesstaaten Indiens mit Ausnahme von Jammu und Kashmir, aus dem die Klägerin stammt. In Jammu und Kashmir wurde erst 2010 ein Gesetz zum Schutz der Frau gegen häusliche Gewalt (*Jammu and Kashmir Protection of Women from Domestic Violence Bill - 2010*) verabschiedet und im Juli 2011 eingeführt.⁶³ Beide Gesetze enthalten keine Regelungen zur Strafverfolgung der Täter, sondern sollen die betroffenen Frauen vor allem vor dem Verlust ihres in die Familie des Ehemannes eingebrachten Vermögens und vor dem Verstoß aus dem Familienhaushalt schützen.⁶⁴ Gleichzeitig sollen den Betroffenen bestimmte Leistungen, wie eine kostenfreie Bereitstellung von Shelter Homes, eine medizinische Versorgung sowie rechtliche Unterstützung gewährt werden. Wie schon die vorangegangenen Ausführungen zeigen besteht allerdings auch hier zwischen Gesetz und Anwendung eine große Diskrepanz. Wenn eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau die Polizei aufsucht, so gehört es nach dem PWDVA zu den Pflichten der Polizei, eine Anzeige aufzunehmen und die Betroffene über ihre Rechte, wie den Anspruch auf bestimmte Dienstleistungen, zu informieren.⁶⁵ Im Folgenden wird dargelegt, dass die

61 E-Mail Auskunft von Benazir Lobo-Bader, Indienreferentin mit dem Schwerpunkt Gender von Misereor (23.01.2012).

62 Department of Women and Child Development India, The Protection of Women from Domestic Violence Act 2005; siehe hierzu: wcd.nic.in/wdvact.pdf (aufgerufen am 29.01.2012)

63 E-Mail Auskunft von einem Mitarbeiter der Organisation Lawyers Collective (Women's Rights Initiative) in Jammu & Kashmir (27.01.2012);
Outlook India.com: Bill to protect Women from Domestic Violence Tabled, 26.03.2010; siehe hierzu: www.news.outlookindia.com/items.aspx?artid=677900 (aufgerufen am 17.01.2012)

64 Auswärtiges Amt, Lagebericht Indien 2011.

65 Lawyer's Collective Women's Rights Initiative (2009): Staying Alive, Third Monitoring and Evaluation Report, S. 94; siehe hierzu:
<http://www.unifem.org.in/violenceagainstwomen.html> (aufgerufen am 17.01.2012).



Polizei ihren im PWDVA formulierten Pflichten allerdings nur unzureichend nachgeht.

2) Ist von der indischen Polizei für eine alleinstehende, mittellose Frau, die von häuslicher Gewalt betroffen bzw. von der Familie ihres Ehemannes verfolgt wird, irgendeine Form der Unterstützung zu erwarten?

Die Polizei stellt für die Mehrzahl der Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, die erste Anlaufstelle dar;⁶⁶ Betroffenen, die aus diesem Grund die Polizei aufsuchen bzw. eine Anzeige erstatten wollen, wird jedoch häufig eine Anzeigenaufnahme von der Polizei verweigert.⁶⁷ Damit einher geht, dass den Betroffenen auch die im Gesetz (PWDVA) formulierten Leistungen verwehrt bleiben. Auch dann, wenn Anzeigen wegen häuslicher Gewalt aufgenommen werden, geht die indische Polizei diesen nur mit Zurückhaltung nach.⁶⁸ In dem *Lagebericht 2011* des Auswärtigen Amts für Indien heißt es: „Plausiblen Pressemitteilungen zufolge ist sie (die Polizei) in Delhi in über 1.000 angezeigten Fällen (häuslicher Gewalt) kein einziges Mal eingeschritten.“⁶⁹ Ähnlich verhält es sich in Fällen sexueller Gewalt gegen Frauen.⁷⁰

Ein Grund dafür, dass die Polizei eine Anzeigenaufnahme verweigert bzw. Fällen von häuslicher Gewalt nur mit Zurückhaltung nachgeht, liegt an einem mangelnden Bewusstsein dafür, dass es sich bei häuslicher Gewalt um ein Verbrechen bzw. einen Gesetzesverstoß handelt. Die Mehrzahl der Polizeibeamten stuft häusliche Gewalt noch immer als eine familiäre Angelegenheit ein und geht davon aus, dass diese Fälle familienintern, d.h. ohne polizeiliches Einschreiten, geregelt werden sollten.⁷¹ Häufig machen Polizisten Frauen, die von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffenen sind, für ihre Lage selbst verantwortlich. Hinzu kommt, dass sowohl Polizisten als auch

66 Lawyer's Collective Women's Rights Initiative (2010): *Staying Alive, Fourth Monitoring & Evaluation Report on the Protection of Women from Domestic Violence*, S. 66; siehe hierzu: www.unifem.org.in/PDF/Lawyer%20collective.pdf (aufgerufen am 22.01.2012)

67 E-Mail Auskunft von einer Mitarbeiterin des Centre for World Solidarity in Hyderabad (CWS) (23.01.2012).

68 Auswärtiges Amt, *Lagebericht Indien 2011*, S. 15.

69 Ebd.

70 World Organization against Torture: *India - Lack of due diligence by the police in a rape case_Fear for the safety of the victim and her family* www.omct.org/violence-against-women/urgent-interventions/india/2011/12/d21574/ (aufgerufen am 16.01.2012)

71 Human Rights Watch (2009): *India. Broken System, Dysfunction, Abuse, and Impunity in the Indian Police*, S. 51 ff; siehe hierzu: www.hrw.org/reports/2009/08/04/broken-system-0 (aufgerufen am 10.01.12). Dieser Bericht bezieht sich insbesondere auf die Bundesstaaten Uttar Pradesh, Himachal Pradesh and Karnataka.



Schutzbeauftragte nur unzureichend oder gar nicht über das Gesetz zur häuslichen Gewalt informiert sind.⁷² Laut einer Studie der Organisation *Lawyers Collective Women Rights Initiative (LCWRI)* stufen mehr als 80% der Polizisten in Delhi und Rajasthan häusliche Gewalt als eine familiäre Angelegenheit ein. Über 80% der Polizisten in Delhi und Rajasthan gehen davon aus, dass häusliche Gewalt am besten durch ein beratendes Gespräch mit der betroffenen Frau - d.h. ohne Anzeigerstattung - gelöst werden kann. Zudem gehen fast die Hälfte der Polizisten in Delhi und Rajasthan davon aus, dass es unter bestimmten Umständen legitim ist, eine Frau zu schlagen.⁷³ Nur 39% der Polizisten in Delhi und 2% der Polizisten in Rajasthan geben an, einen Kontakt zu Schutzbeauftragten für die von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen herzustellen.⁷⁴ Hinzu kommt, dass die Mehrzahl der Schutzbeauftragten in Delhi und Rajasthan häusliche Gewalt ebenfalls als eine familiäre Angelegenheit betrachtet.⁷⁵

Zurückführung zur Familie: Statt eine Anzeige aufzunehmen bzw. den betroffenen Frauen, die im Gesetz formulierten Leistungen zu gewähren, werden die Betroffenen von der Polizei häufig dazu gedrängt, einen Kompromiss mit den Tätern einzugehen bzw. zu der Täterfamilie zurückzukehren.⁷⁶ Nach einem Bericht der Organisation *Human Rights Watch* forcieren Polizisten auch dann eine Rückführung zur Familie, wenn die betroffenen Frauen wiederholt schweren körperlichen Misshandlungen durch die Familie ausgesetzt waren.⁷⁷ Laut der Studie der Organisation *LCWRI* fordern mehr als die Hälfte der befragten Polizisten in Rajasthan und fast ein Drittel der Polizisten in Delhi die betroffenen Frauen auf, zu ihrer Familie, d.h. zum Täter zurückzukehren.⁷⁸

Crimes Against Women Cells: In manchen Polizeistationen existieren sogenannte Crimes Against Women Cells (CAW). Zweck dieser Women's Cells ist es, Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und aus diesem Grund die Polizei aufsuchen, eine

72 Lawyer's Collective Women's Rights Initiative (2009): *Staying Alive, Third Monitoring and Evaluation Report*, S. 95; siehe hierzu:

<http://www.unifem.org.in/violenceagainstwomen.html> (aufgerufen am 17.01.2012); *Staying Alive, Fourth Monitoring and Evaluation Report* (2010), S. 68 f.; siehe hierzu: www.unifem.org.in/PDF/Lawyer%20collective.pdf (aufgerufen am 22.01.2012).

73 Ebd.

74 Ebd. S.104.

75 Ebd. S. 74.

76 U.a. Country Advice India 2010, Australian Government, Refugee Review Tribunal, Research Response IND37730, 03.12.2010.

77 Human Rights Watch (2009): *India. Broken System*, S. 51 ff.

78 Lawyer's Collective Women's Rights Initiative (2009): *Staying Alive*, s. 104.



angemessene Reaktion sowie ein gendersensibles Verhalten der Polizei zu garantieren.⁷⁹ In den CAW sollen – in der Regel von weiblichen Polizeibeamten – Anzeigen aufgenommen und/oder insbesondere Beratungsgespräche mit den Betroffenen geführt werden. Der *Times of India* zufolge arbeiten allerdings in CAW keineswegs ausschließlich weibliche Polizeibeamte.⁸⁰ Darüber hinaus heißt es in einer Studie von *Human Rights Watch* zur Polizei in Indien, dass häufig auch in Women's Cells – bei Fällen von häuslicher Gewalt – die polizeilichen Pflichten, wie eine Anzeige aufzunehmen, nicht erfüllt werden. So werden auch in CAW die betroffenen Frauen häufig dazu gedrängt, einen Kompromiss mit den Tätern einzugehen bzw. zu der Täterfamilie zurückzukehren.⁸¹ Sawmya Ray, Mitarbeiterin des Departments of Humanities and Social Sciences des *Institute of Technology Guwahati*, berichtet ebenfalls, dass in CAW im Bundesstaat Andhra Pradesh die Bedürfnisse der betroffenen Frauen unberücksichtigt bleiben bzw. Betroffenen oft dazu gezwungen werden, ein Beratungsgespräch mit ihren Ehemännern sowie angeheirateten Familienmitgliedern zu führen.⁸²

Korruption: Nach Angaben von *Transparency International (TI) India* stellt Korruption in Indien im Allgemeinen und bei der indischen Polizei insbesondere ein weit verbreitetes und Staaten übergreifendes Problem dar.⁸³ So wird das Amt der Polizei indienweit als korruptestes öffentliches Amt eingestuft. **Die Polizei im Bundesstaat Jammu & Kashmir, in dem die Klägerin vor ihrer Ausreise aus Indien gelebt hat, gilt wiederum als besonders korrupt bzw. nach dem Bundesstaat Bihar als**

79 Saswati Mukherjee: No Gender Justice, 19.01.2011, The Times of India; siehe hierzu: www.articles.timesofindia.indiatimes.com/2011-01-19/hyderabad/28361512_1_police-stations-women-complainants-general-diary (aufgerufen am 01.02.2012).

80 Nitesh Kumar Sharma: Men rule Women Police Stations, 17.09.2009, The Times of India; siehe hierzu: http://articles.timesofindia.indiatimes.com/2009-03-17/jaipur/28015102_1_women-police-police-stations-mahila-thana (aufgerufen am 01.02.2012); Saswati Mukherjee: No Gender Justice, 19.01.2011, The Times of India; siehe hierzu: www.articles.timesofindia.indiatimes.com/2011-01-19/hyderabad/28361512_1_police-stations-women-complainants-general-diary (aufgerufen am 01.02.2012).

81 Human Rights Watch (2009): India. Broken System, S. 52 f.

82 Saswati Mukherjee: No Gender Justice, 19.01.2011, The Times of India; siehe hierzu: www.articles.timesofindia.indiatimes.com/2011-01-19/hyderabad/28361512_1_police-stations-women-complainants-general-diary (aufgerufen am 01.02.2012).

83 Transparency International India (2008): India Corruption Study. With special Focus on BPL Households, S. 4 u. 19; siehe außerdem: Australian Government, Refugee Review Tribunal, Country Advice & Information Services 2010: Research Response IND34763, 24.02.2009.



korruptester Staat Indiens.⁸⁴ Laut einer Umfrage von *TI India*, die in 20 Bundesstaaten Indiens durchgeführt wurde, musste fast jeder zweite der Befragten (47 %) um eine Anzeige erstatten zu können, Bestechungsgelder zahlen.⁸⁵

Auch *HRW* berichtet, dass die Polizei häufig erst dann eine Anzeige aufnimmt bzw. polizeiliche Maßnahmen ergreift, wenn sie Bestechungsgelder erhalten hat; daher bleiben mittellosen, von Gewalt betroffenen Menschen polizeiliche Leistungen oft verwehrt.⁸⁶ Darüber hinaus ist es üblich Bestechungsgelder für die Gewährleistung von Polizei-schutz zu bezahlen.⁸⁷

Die Organisation *LCWRI* berichtet, dass immer wieder Fälle eintreten, in denen Polizisten Bestechungsgelder von TäterInnen annehmen und als Gegenleistung dafür keine polizeilichen Untersuchungen einleiten. Zudem gibt es Fälle, in denen prä-existierende Beziehungen zwischen Polizisten und TäterInnen dazu führen, dass die Beschwerden der Opfer ignoriert bzw. polizeiliche Maßnahmen nicht ergriffen werden.⁸⁸

Die Nachrichtenagentur *Reuters* berichtet, dass es vermögenden und einflussreichen Männern in Delhi immer wieder gelingt, durch die Bezahlung entsprechender Bestechungsgelder, Gerichtsverfahren, die wegen häuslicher Gewalt eingeleitet wurden, hinauszuzögern bzw. ganz zu blockieren.⁸⁹

3) Kann davon ausgegangen werden, dass eine schutzsuchende, alleinstehende Frau von der indischen Polizei menschenwürdig behandelt wird? Besteht für Frauen, die die Polizei aufsuchen, das Risiko, Opfer sexueller Übergriffe durch Polizeibeamte zu werden?

Entgegen der Angaben des *National Crime Records Bureau India*, dass sexuelle Übergriffe auf bzw. Vergewaltigungen von Frauen durch Polizeibeamte nicht die Regel

⁸⁴ E-Mail Auskunft von Nupur Mishra, Mitarbeiter von Transparency International India (19.12.2011).

⁸⁵ Transparency International India (2005): *India Corruption Study to improve Governance*, Vol. 9, Corruption in Police Department, S. 7.

⁸⁶ Human Rights Watch (2009): *India. Broken System*, S. 9 & 51 ff.

⁸⁷ U.S. Department of State: *Human Rights Reports – India* (2010); siehe hierzu: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/sca/154480.htm (aufgerufen am 21.01.2012)

⁸⁸ Lawyer's Collective Women's Rights Initiative (2009), S. 104 f.

⁸⁹ Matthias Williams: *Domestic Abuse Plagues India's Upper Crust*, 07.06.2009, Reuters - Edition U.S.; siehe hierzu: www.reuters.com/article/2009/06/08/us-india-violence-women-idUSTRE55707G20090608 (aufgerufen am 21.01.2012).



sind, berichten zahlreiche Menschenrechtsorganisationen, wie das *Asian Center for Humanrights (ACHR)* und *Human Rights Watch (HRW)*, dass Frauen, die beispielsweise die Polizei aufsuchen um eine Anzeige zu erstatten, oder Frauen, die sich in Polizeigewahrsam befinden, regelmäßig Opfer sexueller Übergriffe bzw. von Vergewaltigungen durch Polizeibeamte werden.⁹⁰ Nach Angaben des Direktors des *ACHR*, Suhas Chakma sind **Frauen, die alleinstehend, d.h. ohne familiären oder männlichen Schutz sind, einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer sexueller Gewalt durch Polizeibeamte zu werden.**⁹¹ Auch wenn nach staatlichen Angaben sexuelle Übergriffe durch Polizeibeamte selten vorkommen, so belegen doch die Fälle, die von Seiten des Staats registriert werden, ihre Existenz.⁹² Auch in der Presse wird regelmäßig von sexuellen Übergriffen durch Polizeibeamte berichtet.⁹³ Um Frauen vor sexuellen Übergriffen durch Polizeibeamte zu schützen, gibt es seit 2005 eine gesetzliche Regelung, die der Polizei verbietet, Frauen nach Sonnenuntergang bzw. vor Sonnenaufgang auf Polizeiwachen zu behalten; diese Regelung soll nur in absoluten Ausnahmefällen außer Kraft gesetzt werden.⁹⁴ Diese Präventionsmaßnahme legt nahe, dass es sich bei sexuellen Übergriffen durch Polizeibeamte sicherlich nicht um Ausnahmefälle handelt.

90 Asian Centre for Human Rights (2011 & 2010), *Torture in India 2011*, Neu Delhi, S. 37 ff. & *Torture in India 2010*, Neu Delhi, S. 27 ff; siehe hierzu:

<http://www.achrweb.org/reports.htm> (aufgerufen am 20.12.2011); siehe außerdem: Asian Human Rights Commission: *India Police extort money from a victim of domestic violence in Assam*, 02.06.2010; siehe hierzu: www.humanrights.asia/news/urgent-appeals/AHRC-UAC-075-2010 (aufgerufen am 30.01.2012).

91 E-Mail Auskunft von Suhas Chakma, Direktor des Asian Centre for Human Rights (04.01.2012); Dr. Barindra N. Chatteraj (2005): *Sex related Offences and their Prevention and Control Measure: an Indian Perspective*, S. 83; siehe hierzu: www.unafei.or.jp/.../No72_13VE_Chatteraj.pdf (aufgerufen am 16.01.2012).

92 E-Mail Auskunft von Suhas Chakma, Direktor des Asian Centre for Human Rights (04.01.2012).

93 *India Today*: *Aligarh Woman raped in Kwarsi Police Station*; siehe hierzu: www.indiatoday.intoday.in/story/aligarh-woman-raped-in-kwarsi-police-station/1/143253.html; *Times of India*: *3 cops sexually abuse girl; circulate video clip*, 05.12.2009; siehe hierzu: http://articles.timesofindia.indiatimes.com/2009-12-05/goa/28099274_1_video-clips-abuse-girl-head-constable (aufgerufen am 16.01.2012); *New Delhi Television.com (NDTV)*: *Tribal Women Allege Rape in Tamil Nadu; 5 Cops suspended*, 28.11.2011; siehe hierzu: <http://www.ndtv.com/article/india/tribal-women-allege-rape-in-tamil-nadu-5-cops-suspended-153648> (aufgerufen am 16.01.2012); *The Telegraph*: *Probe begin into Rape by Cope, Calkuta India*, 05.05.2010; siehe hierzu: www.telegraphindia.com/1100505/jsp/nation/story_12413100.jsp (aufgerufen am 20.01.2012).

94 US-Department of States: *Human Rights Report (2008) India*; siehe hierzu: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/sca/119134.htm (aufgerufen am 21.01.2012)



Eine realistische Einschätzung davon, wie häufig Frauen Opfer sexueller Gewalt durch Polizeibeamte werden, ist aus unterschiedlichen Gründen kaum möglich. Aufgrund der einflussreichen Position, die die Polizei in Indien einnimmt, werden sich die Betroffenen in den meisten Fällen kaum trauen, eine Anzeige zu erstatten; gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Polizei nicht selten zu verhindern versucht, solche Fälle öffentlich zu machen.⁹⁵

Auch wenn §176 des Strafgesetzbuches festlegt, dass Vergewaltigungen durch Polizeibeamte strafrechtlich verfolgt werden müssen, ist davon auszugehen, so der Direktor des ACHR, Suhas Chakma, dass, falls es überhaupt zu einer Anzeige kommt, Polizeibeamte nur selten, strafrechtlich verfolgt bzw. belangt werden.⁹⁶

4) Besteht die konkrete Gefahr, dass die Familie des Ehemannes über ihre Verbindungen zur Polizei den Aufenthaltsort der schutzsuchenden Frau und ihres Sohnes ausfindig machen kann?

Das Problem der Korruption gilt für Indien im Allgemeinen und bei der indischen Polizei im Besonderen als besonders verbreitet. Im Teil C (2) wurde ausgeführt, dass es Fälle gibt, in denen sich die TäterInnen von häuslicher Gewalt die Korrumpierbarkeit der Polizei zu Nutzen machen und durch Bestechungsgelder verhindern, dass polizeiliche Untersuchungen eingeleitet bzw. Maßnahmen zum Schutz der Opfer ergriffen werden. Auch prä-existierende Verbindungen zwischen TäterInnen und Polizei führen dazu, dass Beschwerden von Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, von Seiten der Polizei ignoriert bleiben. **Nach Angaben von Transparency International handelt es sich bei dem Bundesstaat Jammu & Kashmir, in dem die Klägerin bis zu ihrer Ausreise gelebt hat, um einen der korruptesten Bundesstaaten in ganz Indien.**⁹⁷ Vor dem Hintergrund der Korrumpierbarkeit der Polizei, besteht die konkrete Gefahr, dass es einer einflussreichen sowie wohlhabenden Familie, die gleichzeitig **Verbindungen zur Polizei in Jammu** pflegt, möglich ist, über

⁹⁵ E-Mail Auskunft von Suhas Chakma, Direktor des Asian Centre for Human Rights (04.01.2012).

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ E-Mail Auskunft von Nupur Mishra, Mitarbeiter von Transparency International India (19.12.2011); siehe außerdem: Transparency International India (2008): India Corruption Study. With special Focus on BPL Households, S. 4; siehe hierzu: http://www.transparency.org/publications/gcr/gcr_2008 (aufgerufen am 16.01.2012).



gerade diese Verbindungen sowie durch den Einsatz von Bestechungsgeldern in Kooperation mit der Polizei den Aufenthaltsort der Klägerin und ihres Sohnes in Erfahrung zu bringen. Falls die Klägerin und ihr Sohn in einem Frauenhaus Zuflucht finden würden, würde die dem Frauenhaus am nächsten gelegene Polizeistation über den Verbleib der Klägerin und des Sohnes informiert werden (siehe Teil a)). Dieser Umstand würde es der Familie des Ehemannes zusätzlich erleichtern, den Aufenthalt der Klägerin ausfindig zu machen.⁹⁸

d) Erbfolge

1) Droht dem Sohn der Klägerin die Tötung durch die Familie seines Vaters, weil er als Erbe in Betracht kommt und die Familie diese Erbfolge verhindern will?

Zu Fällen, in denen ein männliches Familienmitglied von der eigenen Familie getötet wurde, weil es als Erbe in Betracht kam und die Familie eine solche Erbfolge verhindern wollte, liegen *TDF* keine Erkenntnisse vor. Auch nach Auskunft der Projektleiterin des Büros der *Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung* in Südasien ist diese Frage sehr schwierig zu beantworten, da diesbezüglich keine ausreichenden Informationen vorliegen.

e) Schutz vor Nachstellung durch die Familie

1) Wird die Gefahr, dass die Familie des Ehemannes ihr Interesse der Klägerin und dem Kläger habhaft zu werden, mit Erfolg umsetzen kann, durch ihren hohen gesellschaftlichen Einfluss sowie den Umstand, dass sie ein in ganz Indien agierendes Transportunternehmen betreiben, erhöht?

Nach Angaben von Transparency International (TI) stellt Korruption und Amtsmissbrauch in Indien ein weit verbreitetes und Staaten übergreifendes Problem dar (siehe: Teil C 2 und 4).⁹⁹ Korruption ist nicht nur unter Polizeibeamten, sondern in fast allen öffentlichen

⁹⁸ E-Mail Auskunft von Swasi Rana, Projektleiterin des Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung in Südasien, Neu Delhi (27.01.2012).

⁹⁹ Transparency International India (2008): India Corruption Study. With special Focus on BPL Households, S. 4 u. 19; siehe außerdem: Australian Government, *Refugee Review*



Ämtern weit verbreitet. Es ist daher davon auszugehen, dass insofern die Familie einflussreich und wohlhabend ist sowie Beziehungen zur Polizei pflegt, die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass diese Familie den Aufenthaltsort der Klägerin und ihres Sohnes ausfindig machen kann.¹⁰⁰ Gemäß der vorliegenden Informationen betreibt die Familie des Ehemannes ein in ganz Indien agierendes Transportunternehmen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Einfluss der Familie über die Grenzen des Bundesstaats Jammu und Kashmir hinaus reicht; insofern wird die Gefahr, dass die Familie des Ehemannes ihr Interesse, der Klägerin und ihrem Sohn habhaft zu werden, mit Erfolg umsetzen kann, eindeutig erhöht.

f) Zusammenfassendes Fazit

Situation von RückkehrerInnen: Nach Angaben des Auswärtigen Amts gibt in Indien weder staatliche Aufnahmeeinrichtungen noch Sozialhilfe oder ein anderes soziales Netzwerk für RückkehrerInnen. Folglich sind RückkehrerInnen auf die Unterstützung der eigenen Familie oder Freunde angewiesen.¹⁰¹

Zu a): Aufgrund der im Verhältnis zur hohen Anzahl von schutzbedürftigen Frauen äußerst geringen Anzahl von Unterkunftsmöglichkeiten für von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffene Frauen und der Tatsache, dass die Unterkünfte häufig keine Frauen mit Kindern aufnehmen, kann keinesfalls vorausgesetzt werden, dass die Klägerin und ihr Sohn einen Platz in einer entsprechenden Unterkunft erhalten werden. Dies gilt indienweit. In dem Bundesstaat Jammu und Kashmir, aus dem die Klägerin stammt, ist die Zahl der Unterkunftsmöglichkeiten für schutzbedürftige Frauen zudem besonders niedrig; lediglich zwei staatlich geförderte Short Stay Homes (SSH) und ein Swadhar Home (SH), das für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffenen sind, in Frage kommt, sind für das Jahr 2010/2011 registriert. Hinzu kommt, dass der Aufenthalt in einem SSH nur eine Übergangslösung darstellt und insofern ein SSH nur einen temporären Schutz für die Klägerin und ihren Sohn bieten könnte. Zudem ist es keinesfalls auszuschließen, sondern eher sehr wahrscheinlich, dass die Familie des Ehemannes den Aufenthaltsort

Tribunal, Country Advice & Information Services 2010: Research Response IND34763, 24.02.2009.

100E-Mail Auskunft von Swasi Rana, Projektleiterin des Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung in Südasien, Neu Delhi (27.01.2012).

101Auswärtiges Amt: Lagebericht Indien 2011, S. 21.



der Klägerin und ihres Sohnes, auch im Falle einer innerstaatlichen Umsiedlung, ausfindig machen könnte. Insofern ist ebenfalls der Schutz vor Nachstellungen durch die Familie des Ehemannes nicht gewährleistet. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Klägerin in einem Shelter Home Opfer von Frauenhandel werden würde.

Zu b): Es ist davon auszugehen, dass der Klägerin, einer alleinstehenden Mutter mit Kind, mit großer Skepsis und gesellschaftlicher Verachtung begegnet wird. Aufgrund der Vorurteile gegenüber alleinstehenden Frauen und ihrer sozialen Stigmatisierung lehnen es Vermieter oft ab, ihre Wohnungen an alleinstehende Frauen zu vermieten. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass die Klägerin über keine Berufsausbildung verfügt, ist damit zu rechnen, dass es der Klägerin kaum möglich sein wird, eine sichere Unterkunftsmöglichkeit zu finden. Hinzu kommt, dass davon ausgegangen werden muss, dass die Klägerin keine finanzielle Unterstützung von Seiten des Staats erhalten wird. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass die Klägerin auch von Seiten der Familie keine finanzielle Unterstützung sowie Schutz erfahren wird; in der Regel stellt allerdings die Familie – aufgrund fehlender Sozialleistungen vom Staat – für alleinstehende Frauen die einzige finanzielle Unterstützung dar.

Zudem ist eine Frau mit dem genannten Profil einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Opfer sexueller Übergriffe und Ausbeutung zu werden. Diese Gefahr wird insofern erhöht, als dass der Klägerin Schutzmechanismen, wie die Familie, fehlen. Zudem besteht das Risiko, dass die Klägerin – als alleinstehende Frau – in ihrer Nachbarschaft als Prostituierte betrachtet wird, und dieser Umstand die Gefahr, Opfer von sexuellen Übergriffen zu werden, erhöht.

Zu c): Vor dem Hintergrund der Ausführungen in Abschnitt c) muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin, keine ausreichende Unterstützung bzw. keinen ausreichenden Schutz von Seiten der Polizei erwarten kann. Eine vorherrschende patriarchalische Gesinnung unter Polizisten und ein damit einhergehendes fehlendes Bewusstsein dafür, dass häusliche Gewalt gegen Frauen ein Verbrechen darstellt sowie fehlende Informationen über das Gesetz zum Schutz gegen häusliche Gewalt, führen zu einem defizitären Verhalten der Polizei gegenüber den Betroffenen, das keinen Schutz gewährleistet und nicht selten zu einer Zurückführung der Opfer zur Täterfamilie führt. Zudem besteht das Risiko, dass die Klägerin Opfer sexueller Übergriffe durch Polizeibeamte wird; dieses Risiko wird insofern erhöht, als dass der Klägerin jeglicher familiäre bzw. männliche Schutz fehlt.



In Anbetracht der Korrumpierbarkeit der Polizei und anderer öffentlicher Ämter ist es keinesfalls ausgeschlossen, sondern eher sehr wahrscheinlich, dass es einer einflussreichen sowie wohlhabenden Familie, die zudem Verbindungen zur Polizei in Jammu pflegt, möglich ist, über gerade diese Verbindungen bzw. durch den Einsatz entsprechender Bestechungsgelder den Aufenthaltsort der Klägerin und ihres Sohnes ausfindig zu machen.

Diese Gefahr wird eindeutig durch den Umstand erhöht, dass die Familie des Ehemannes ein in ganz Indien agierendes Transportunternehmen betreibt und daher davon auszugehen ist, dass die Familie einen Bundesstaat übergreifenden Einfluss besitzt.

Zu d): Zu Fällen, in denen ein männliches Familienmitglied von der eigenen Familie getötet wurde, weil es als Erbe in Betracht kam und die Familie eine solche Erbfolge verhindern wollte, liegen *TDF* keine Erkenntnisse vor.

Zu e): siehe Fazit zu c)



TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Mädchen und Frauen, die durch Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, persönliche Beratung, Förderung von Projekten und internationale Vernetzung von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen unterstützt.

TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei!

Unsere Schwerpunktthemen sind Häusliche Gewalt, Zwangsheirat und Ehrverbrechen, weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel, Zwangsprostitution und soziale Rechte für Arbeiterinnen.

Der Verein wurde 1981 gegründet, die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.

Weitere Informationen finden Sie unter www.frauenrechte.de